



## Interpretationspapier zur **Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen**

<b>Kapitel</b>	II
<b>Artikel</b>	10 Ziffer 7, 13 Ziffer 4, 15 Ziffer 2, c
<b>Anhang</b>	III
<b>Abschnitt</b>	-
<b>Dokument</b>	IntPa-09.01
<b>Datum</b>	07. Aug. 2025
<b>Version</b>	1.0

### **KAPITEL II PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE**

#### **Artikel 10 Pflichten der Hersteller von Maschinen und dazugehörigen Produkten**

*(7) Die Hersteller gewährleisten, dass der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt die Betriebsanleitung und die Informationen nach Anhang III beigelegt sind. Die Betriebsanleitung kann in digitaler Form bereitgestellt werden. In der Betriebsanleitung und den Informationen ist das Produktmodell, dem sie entsprechen, klar zu beschreiben.*

*Wenn die **Betriebsanleitung in digitaler Form** bereitgestellt wird, muss der Hersteller*

*a) **auf der Maschine** oder dem dazugehörigen Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf ihrer **Verpackung** oder in einem **Begleitdokument** angeben, wie auf die digitalen Betriebsanleitungen **zugegriffen** werden kann;*



Weitere Interpretationspapier auf  
<https://www.nsbiv.ch/verordnung-eu-2023-1230>



## **KAPITEL II PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE**

### **Artikel 10 Pflichten der Hersteller von Maschinen und dazugehörigen Produkten**

b) diese **in einem Format bereitstellen**, das es dem Nutzer ermöglicht, die Betriebsanleitung **auszudrucken, herunterzuladen** und auf einem elektronischen Gerät zu **speichern**, sodass er jederzeit, insbesondere bei einem Ausfall der Maschine oder des dazugehörigen Produkts, darauf zugreifen kann; diese Anforderung gilt auch, wenn die Betriebsanleitung in die Software der Maschine oder des zugehörigen Produkts eingebettet ist;

c) sie **während der voraussichtlichen Lebensdauer** der Maschine oder des dazugehörigen Produkts und **mindestens zehn Jahre** lang nach dem Inverkehrbringen der Maschine oder des dazugehörigen Produkts **online zugänglich machen**.

**Auf Verlangen** des Nutzers zum Zeitpunkt des Kaufs stellt der Hersteller die Betriebsanleitung jedoch **innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform** bereit.

Bei Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten, die **für nichtprofessionelle Nutzer** bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen von nichtprofessionellen Nutzern verwendet werden können, auch wenn sie nicht für sie bestimmt sind, muss der Hersteller **die Sicherheitsinformationen, die für die sichere Inbetriebnahme** der Maschine bzw. des zugehörigen Produkts und für deren bzw. dessen sichere Verwendung wesentlich sind, **in Papierform** bereitstellen.

Die Betriebsanleitung, die Sicherheitsinformationen und die Informationen nach Anhang III werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für **die Nutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst** und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

## **KAPITEL II PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE**

### **Artikel 13 Pflichten der Einführer von Maschinen und dazugehörigen Produkten**

(4) Die Einführer gewährleisten, dass der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt die Betriebsanleitung und die **Informationen nach Artikel 10 Absatz 7** beigefügt sind.

## **KAPITEL II PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE**

### **Artikel 15 Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte**

(2) Bevor sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob

c) der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt **die Betriebsanleitung und die in Artikel 10 Absatz 7 genannten Informationen beiliegen**, und zwar in einer für die Nutzer leicht verständlichen Sprache, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegt wird;



## 1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden.

Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

## 2 Erläuterung der Anforderung

Die Anforderungen an die Betriebsanleitung im Kapitel II der EU-MaschV sind vielseitig und werden zur besseren Verständlichkeit thematisch gegliedert und erläutert.

### **Sprache der Betriebsanleitung**

Die Sprache der Betriebsanleitung wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU festgelegt, in dem die Maschine in Verkehr gebracht wird. Die Betriebsanleitung muss für die Nutzer in den jeweiligen Ländern klar und einfach lesbar sein.

### **Digitale Form der Betriebsanleitung**

Die Betriebsanleitung darf ausschliesslich in digitaler Form, also papierlos bereitgestellt werden. Der Zugriff ist auf der Maschine oder des dazugehörigen Produkts, wenn nicht möglich auf ihrer Verpackung oder in einem Begleitdokument zu beschreiben.

Das Format muss es dem Benutzer ermöglichen, die digitale Betriebsanleitung herunterzuladen, zu speichern und auszudrucken.

Der online Zugang ist während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine und mindesten 10 Jahre nach der Inverkehrbringung sicherzustellen.

### **Bereitstellung der Betriebsanleitung in Papierform**

Auf Verlangen des Nutzers zum Zeitpunkt des Kaufs (Gültigkeitsdatum des Kaufvertrages) stellt der Hersteller die Betriebsanleitung innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform bereit.

Bei Maschinen für oder in Verwendung von nichtprofessionellen Nutzern muss der Hersteller Sicherheitsinformationen, die für die sichere Inbetriebnahme und dessen sicherere Verwendung der Maschine oder des zugehörigen Produkts in Papierform bereitstellen.

Bei Maschinen, die für nichtprofessionelle Nutzer bestimmt sind oder von nichtprofessionellen Nutzern verwendet werden können, muss der Hersteller die Sicherheitsinformationen, die für die sichere Inbetriebnahme und Verwendung der Maschine wesentlich sind, in Papierform bereitstellen.

### **Pflichten der weiteren Wirtschaftsakteure (ausser dem Hersteller)**

Die Pflichten gemäss Artikel 10 Absatz 7 der EU-MaschV gelten auch für Einführer und Händler. Diese sind verpflichtet zu überprüfen, ob die Betriebsanleitung beigefügt oder online verfügbar ist. Der Einführer und Händler hat sicherzustellen, dass die Betriebsanleitung, in der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegte Sprache zur Verfügung steht.



## 3 Stand der Technik

### 3.1 Harmonisierten Normen

**EN ISO 20607:2019:** Sicherheit von Maschinen – Betriebsanleitung – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Diese harmonisierte Norm, befasst sich mit der Sicherheit von Maschinen und legt allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Betriebsanleitungen fest. Diese Norm bietet eine solide Grundlage, jedoch beinhaltet die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen zusätzliche Anforderungen, die über die Norm von 2019 hinausgehen.

### 3.2 Technische Spezifikationen

#### **Leitfaden zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Version 2.3 vom April 2024**

Die überarbeitete Version des Leitfadens zur Maschinenrichtlinie von 2024 wurde grösstenteils wegen der digitalen Betriebsanleitung erstellt. Dieser neue Leitfaden bietet bereits detaillierte Anweisungen und Klarstellungen zur Umsetzung in Anlehnung zur EU-MaschV und stellt sicher, dass die Anforderungen an die digitale Bereitstellung von Betriebsanleitungen erfüllt werden.

## 4 Interpretation nach *SIBE Schweiz*

### 4.1 Anforderungen an die Wirtschaftsakteure

#### **Anforderung an den Hersteller**

Die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen stellt klare Anforderungen an die Bereitstellung und Gestaltung der Betriebsanleitung, um die Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten.

Die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen in einer vom Mitgliedstaat festgelegten, leicht verständlichen Sprache abgefasst sein und den Sprachgesetzen der jeweiligen Länder entsprechen (Beispiel CH: Sprachgesetz SpG, SR 441.11 → DE, FR und IT).

Eine Ausnahme der Verordnung erlaubt es, dass Wartungsanleitungen für Fachpersonal in einer Sprache geliefert werden, die von diesem verstanden wird, anstatt in der Sprache des Landes, in dem die Maschine betrieben wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wartungsanleitungen, die vom Benutzer oder von beauftragtem Wartungspersonal durchgeführt werden sollen.

Die Betriebsanleitung kann der Maschine beigelegt sein oder digital bereitgestellt werden. Sie muss das Produktmodell klar beschreiben und während der Lebensdauer der Maschine sowie mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen online zugänglich sein.

Wenn der digitale Zugang auf Betreiberseite nicht gewährleistet werden kann, ist eine Betriebsanleitung in Papierform bereitzustellen. Dies gilt beispielsweise für Maschinen, die in abgelegenen Gebieten ohne Internetzugang betrieben werden bzw. bei der Inbetriebnahme kein Internetzugang gewährleistet ist.

Eine Lieferung der Betriebsanleitung auf einem digitalen Speichermedium, wie zum Beispiel USB-Stick oder CD, ist nur zulässig, wenn diese für die voraussichtliche Lebensdauer und mindestens 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Maschine online zugänglich gemacht wird.

Auf Verlangen des Nutzers muss die Betriebsanleitung innerhalb eines Monats ab Kaufdatum (gültiger Vertrag, schriftlich vereinbarten) kostenlos in Papierform bereitgestellt werden.

Sicherheitsinformationen für nichtprofessionelle Nutzer müssen zwingend in Papierform bereitgestellt werden. Ein nichtprofessioneller Nutzer ist ein Verbraucher bzw. privater Konsument. Dies ist oft bei Baumarktgeräten der Fall.

Die Betriebsanleitung und die EG-Konformitätserklärung müssen nicht dieselbe Form haben und können getrennt als physische oder digitale Dokumente vorliegen.

## Anforderung an den Einführer und Händler

Einführer und Händler sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen einer Maschine oder des dazugehörigen Produkts zu überprüfen, ob die Betriebsanleitung beigefügt oder online abrufbar ist.

Diese Dokumente müssen in einer für die Nutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem das Produkt auf den Markt gebracht wird.

Wenn der Hersteller keine Betriebsanleitung in der festgelegten Sprache beigefügt hat, muss der Einführer oder Händler eine Übersetzung bereitstellen.

### 4.2 Mögliche Umsetzung

Der Verweis auf die digitale Betriebsanleitung kann als QR-Code oder URL-Link ausgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass dieser eindeutig als solcher auf der Maschine oder des dazugehörigen Produkts identifiziert wird.



<https://www.nsbiv.ch/Betriebsanleitung/Maschine X>

Vorzugsweise ist der Verweis auf der Kennzeichnung der Maschine (Typenschild) oder in der Nähe davon gut sichtbar anzubringen (oder auf der Verpackung).